

Jahrgang 18

Laufende Nummer: 14/2026



Vierte Ordnung zur Änderung
der Rahmenprüfungsordnung
für Masterstudiengänge
der Hochschule Ruhr West
vom 29.09.2026



Mülheim, den 06.10.2026

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552), hat der Senat der Hochschule Ruhr West die folgende Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge als Satzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 10.07.2020 in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 06.05.2026

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 10.07.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2020) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 06.05.2026 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2026) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltverzeichnis wird hinter § 3 und den dortigen Ausführungen die Angabe „[§ 3 Zugang zum weiterbildenden Verbundstudium und Einschreibungshindernisse]“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vertiefung von Fachwissen sowie durch Vermittlung von Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen und befähigen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den fachlichen **Methoden der xxx** praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche [fachübergreifende] Bezüge zu beachten.“
 - b. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Angabe „Master of Engineering (M. Eng.)“ die Angaben „[Master of Science (M.Sc.)] und [Master of Arts (M.A.)]“ eingefügt.
3. Hinter § 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„[§ 3 Zugang zum weiterbildenden Verbundstudium und Einschreibungshindernisse

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums mit 210 Credits oder einer gleichwertigen Qualifikation jeweils aus dem [ingenieurwissenschaftlichen/informationstechnischen/wirtschaftswissenschaftlichen/ betriebswirtschaftlichen] Bereich. In seitens des Prüfungsausschusses definierten Ausnahmefällen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Studiums eine Eingangsprüfung treten. Des Weiteren wird eine nach dem grundständigen Studium qualifizierte

berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vorausgesetzt. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist. Eine Aufnahme in das Studium erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme in das Masterstudium der Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums mit 180 erworbenen Credits oder einer gleichwertigen Qualifikation jeweils aus dem [ingenieurwissenschaftlichen/informationstechnischen/wirtschaftswissenschaftlichen/ betriebswirtschaftlichen] Bereich. Es müssen jeweils bis zur Anmeldung zur Masterarbeit zusätzliche bacheloradäquate Leistungen im Umfang von 30 Credits nachgewiesen werden. Als zu erbringende Leistungen können Studien- und Prüfungsleistungen aus wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen der Hochschule Ruhr West festgelegt werden. Die Festlegung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers. Die zusätzlichen Leistungen sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits können auf Antrag in das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung aufgenommen werden, sie werden jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und der Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Regelungen des Absatzes 1 entsprechend.

(3) Es kann weiterhin ein hinsichtlich des [xxxxxx] geeigneter Studiengang als Voraussetzung nach den Absätzen 1 und 2 nachgewiesen werden. Dies prüft und beurteilt der Prüfungsausschuss, dabei insbesondere dahingehend, ob die wesentlichen im Masterstudiengang vorausgesetzten Grundlagen in hinreichendem Umfang und Niveau enthalten waren. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Innerhalb des Absatzes 1 werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

Hinter Satz 2 werden die Angaben „[Für das Studium in Teilzeit verlängert sich die Regelstudienzeit um x Semester. Für das Verbundstudium beträgt die Regelstudienzeit [x] Semester.]“ angefügt.

- b. In Absatz 2 werden hinter Satz 3 folgende Angaben angefügt:

„[Die vorgesehene Arbeitsbelastung für Studierende in Präsenz-, Onlinebetreuung und Selbststudium im weiterbildenden Verbundstudium beträgt etwa [xxx] Arbeitsstunden je Studienjahr. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt [xxx] Credits erworben werden. Somit sind rechnerisch [xxx] Arbeitsstunden Aufwand je zu erwerbendem Credit anzusetzen.]“

5. In § 5 Absatz 3 wird am Ende folgende Angabe angefügt:

„[im weiterbildenden Verbundstudium mit Ablauf des x. Semesters sowie im Studium in Teilzeit mit Ablauf des x. Semesters].“

6. In § 9 Satz 3 wird hinter der Angabe „30“ die Angabe „[im weiterbildenden Verbundstudium: 25]“ eingefügt.

7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Modulprüfung kann nach obiger Maßgabe in zeitlicher Abfolge in mehrere Teilleistungen unterteilt werden, von denen höchstens zwei benotet werden. Die einzelnen Teilleistungen werden dabei zu einer Modulnote zusammengeführt. Die Gewichtung erfolgt bei Teilleistungen immer im Verhältnis 50:50. Weitere geltende Modalitäten legt die Prüferin/ der Prüfer spätestens bis zur ersten Woche der Vorlesungszeit fest. Die Bekanntmachung über das von der Hochschule Ruhr West zur Verfügung gestellte System oder durch Aushang ist ausreichend. Werden zu der Prüfung keine Modalitäten bekanntgegeben, gelten dieselben Modalitäten wie beim letztmaligen Angebot der Prüfung.“

8. In § 14 Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Eine Wiederholung ist in jedem Folgesemester möglich, soweit jedoch zwingende organisatorische Belange oder die besondere Art der Prüfung insbesondere aufgrund seines praktischen Charakters dem nicht entgegenstehen.“ Die Sätze zwei bis elf werden die Sätze drei bis zwölf.

9. In § 24 Absatz 2 wird hinter Satz 2 folgende Angabe eingefügt:

„[In der Teilzeitvariante und im weiterbildenden Verbundstudium prüft die/ der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrages, ob eine Verlängerung im Lichte organisatorischer Belange dieser Studienformen geboten erscheint.]“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule Ruhr West tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Ruhr West vom 02.09.2026.

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz) vom 21.07.2026 (GV. NRW. 2026 S. 552) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 29.09.2026

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude